



## Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
24. März 2022

---

### Arabische Republik Syrien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea und Russische Föderation: Resolutionsentwurf

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über Meldungen über zivile Opfer, darunter Kinder, in der und um die Ukraine,

*mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in der und um die Ukraine, wo ständig mehr Binnenvertriebene und Flüchtlinge humanitäre Hilfe benötigen,

*sich* dem Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Rückkehr auf den Weg des Dialogs und der Verhandlungen *anschließend,*

*mit der Forderung* nach einer ausgehandelten Waffenruhe, um die sichere, rasche, freiwillige und ungehinderte Evakuierung von Zivilpersonen zu ermöglichen, und *unterstreichend,* dass die beteiligten Parteien zu diesem Zweck humanitäre Pausen vereinbaren müssen,

*mit der Forderung* an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, Zivilpersonen zu schonen und zu schützen und es zu unterlassen, zivile Objekte, einschließlich solcher, die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendig und für die Bereitstellung grundlegender Dienste entscheidend sind, anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich der unterschiedslosen Beschießung sowie der Stationierung militärischer Objekte und Ausrüstung innerhalb dicht bevölkerter Gebiete und in der Nähe von zivilen Objekten und der Verwendung solcher Objekte für militärische Zwecke, wodurch das Leben der Zivilbevölkerung unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht gefährdet wird,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien, das humanitäre Personal und dessen Einrichtungen, Ausrüstung, Beförderungsmittel und Versorgungsgüter zu schonen und zu schützen und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Lieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, einschließlich der Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann,

22-04374 (G)



*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, das Erforderliche zu tun, um den Schutz der Verwundeten und Kranken sowie die Sicherheit des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, ihrer Einrichtungen, Ausrüstung, Beförderungsmittel und Versorgungsgüter zu gewährleisten, unter anderem durch die Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von gegen dieses Personal gerichteten Gewaltakten, Angriffen und Drohungen, und um sicherzustellen, dass die Verwundeten und Kranken so umfassend und schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, und *unter erneutem Hinweis* auf die geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts, wonach niemand für die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit bestraft werden darf, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex im Einklang steht,

*unterstreichend*, dass die humane Behandlung Inhaftierter im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu gewährleisten ist,

1. *verlangt*, dass die Zivilbevölkerung, einschließlich des humanitären Personals und der Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, darunter Frauen und Kinder, umfassend geschützt wird;

2. *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien dafür sorgen, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie das gesamte ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geschont und geschützt werden;

3. *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts betreffend die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte und die zivile Infrastruktur, die für die Bereitstellung grundlegender Dienste in bewaffneten Konflikten entscheidend ist, uneingeschränkt befolgen, dass sie es unterlassen, militärische Objekte und Ausrüstung vorsätzlich in der Nähe solcher Objekte oder innerhalb dicht bevölkerter Gebiete zu stationieren, sowie dass sie zivile Objekte nicht für militärische Zwecke nutzen;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, die sichere und ungehinderte Durchreise zu Bestimmungsorten außerhalb der Ukraine zu gestatten, auch für ausländische Staatsangehörige ohne Diskriminierung, und den sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfe zu den hilfebedürftigen Menschen in der und um die Ukraine zu erleichtern und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Männern und Jungen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

5. *verurteilt* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und *fordert* alle Parteien *auf*, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949 und des Zusatzprotokolls I von 1977 strikt zu befolgen und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten, soweit anwendbar;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den von den Vereinten Nationen eingeleiteten Blitzappell für humanitäre Maßnahmen in der Ukraine sowie den regionalen Plan für Flüchtlingshilfemaßnahmen für die Ukraine zu finanzieren;

7. *unterstreicht* die Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in der und um die Ukraine;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen Amin Awad zum Beigeordneten Generalsekretär und Krisenkoordinator der Vereinten Nationen für die Ukraine ernannt hat;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sieben Tagen und danach in regelmäßigen Abständen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.